

Anhang III zum Feuerwehr-Reglement

Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen das Feuerwehr-Reglement

Verstösse gegen Bestimmungen des Feuerwehr-Reglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 100.00 bis CHF 500.00 gebüsst.

2. Disziplinar massnahmen

Verstösse gegen Vorschriften, die Disziplin, mutwilliges Beschädigen von Fahrzeugen und Material, Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten sowie Vernachlässigung der Dienstpflicht werden wie folgt bestraft:

Massnahmen

Zuständigkeit

a) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	Kdt oder Schadenplatz-Kdt
b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis	Kdt
c) Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen wird wie folgt gebüsst:	GL-FW
- 1. unentschuldigte Absenz	schriftliche Verwarnung
- 2. unentschuldigte Absenz im gleichen Kalenderjahr	CHF 30.00
- für jede weitere unentschuldigte Absenz im gleichen Kalenderjahr	CHF 50.00
d) ¹	
e) Busse über CHF 200.00	Gemeinderat auf Antrag GL-FW
f) Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst	GL-FW
g) Entlassung	Ernennungsinstanz

¹ Fassung vom 29.10.2018 / Inkraftsetzung per 01.01.2019

3. Busseneröffnungsverfahren

Die Bussen werden nach den Vorschriften von Art. 59 des Gemeindegesetzes ausgesprochen. Zuständig für die Eröffnung ist die Wohnsitzgemeinde.

Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich bei der Gemeinde Einsprache erheben.

4. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates bleibt die Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt vorbehalten.

5. Bussenkontrolle

Die Bussenkontrolle wird durch das Feuerwehrsekretariat geführt.

Muri bei Bern, 7. Dezember 2009 / 29. Oktober 2018

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer